

Protokoll der 26. Gemeinderatssitzung vom 28. September 2021

Anwesend Rainer Beck
 Elke Kaiser-Gantner
 Urs Kranz
 Katja Langenbahn-Schremser
 Barbara Laukas
 Bettina Petzold-Mähr
 Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2021/237 Protokoll der 25. Gemeinderatssitzung vom 17. August 2021

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. August 2021 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2021/238 Parteiaustritt Gemeinderätin Katja Maria Langenbahn-Schremser

Sachverhalt Katja Maria Langenbahn-Schremser wurde anlässlich der Gemeindewahlen 2019 als Gemeinderätin der Freien Liste in den Plankner Gemeinderat gewählt. Die Mandatsperiode dauert von 1. Mai 2019 bis 30. April 2023. Katja Maria Langenbahn-Schremser ist gemäss Medienberichten am 2. September 2021 aus der Partei der Freien Liste ausgetreten. Es wurden bereits mehrere Interviews und Mitteilungen zu ihrem Parteiaustritt veröffentlicht. Weder die Freie Liste noch Katja Maria Langenbahn-Schremser haben jedoch die Gemeindevorstellung oder den Gemeinderat der Gemeinde Planken schriftlich über den Parteiaustritt informiert. Um einen weiterhin geordneten Ablauf und eine gültige Beschlussfassung der Geschäfte des Plankner Gemeinderats sicherstellen zu können, verfasste die Gemeindevorstellung diesen Antrag.

Bereits am 30. Mai 2021 ist der Vaduzer Gemeinderat Stephan Gstöhl aus der Partei der Freien Liste ausgetreten. Im Gemeindegesetz (GemG) ist der Austritt eines Gemeinderatsmitglieds aus seiner Wählergruppe nicht geregelt.

Der Vaduzer Bürgermeister hat aus diesem Grund rechtliche Abklärungen bei einem Rechtsanwalt eingeholt, da das Ministerium für Inneres im Falle eines rechtlichen Verfahrens als erste Instanz amtiert und somit keine Auskunft erteilen kann. Die Fragestellung der Gemeinde Vaduz an den Juristen lautete:

1. Kann der aus der Partei der Freien Liste ausgetretene Gemeinderat seinen Gemeinderatssitz behalten, welchen er im Rahmen der letzten Wahlen auf der Wahlliste der Freien Liste erhalten hat ?
2. Falls er nun (als Nicht-Mitglied dieser Wahlliste) aus anderen Gründen zu einem späteren Zeitpunkt zurücktritt oder anderweitig aus dem Gemeinderat austritt, müssen dann Ersatzwahlen angeordnet werden ?
3. Wie sieht es mit den Mitgliedschaften in Gemeindekommissionen und Arbeitsgruppen aus ?

Seitens des Juristen erhielt die Gemeinde Vaduz die nachstehende Rückmeldung/Auslegung, die der Gemeinde Planken zur Verfügung gestellt wurde. Zu klären war auch die Einsitznahme in Kommissionen und Arbeitsgruppen, insbesondere bei Kommissionen, welche von Gesetzeswegen zwingend sind:

„Stephan Gstöhl wurde anlässlich der Gemeinderatswahlen 2019 als Vertreter der Freien Liste in den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz gewählt. Gemäss den derzeit vorliegenden Informationen ist Stephan Gstöhl per 30.05.2021 aus der Freien Liste ausgetreten (Parteiaustritt). Damit stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls welche Auswirkungen dieser Parteiaustritt auf das Mandat von Stephan Gstöhl als Gemeinderat hat.

Art. 72 ff. GemG regeln die Wahl des Gemeinderats. Danach müssen Kandidaten für den Gemeinderat mit einem schriftlichen Wahlvorschlag durch eine Wählergruppe namhaft gemacht werden (was unter einer Wählergruppe zu verstehen ist, ist meines Wissens nicht wirklich definiert, gemeint sein dürfte damit aber eine Partei). Ist der Kandidat dann einmal als Gemeinderat gewählt, so gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, wonach dieser Kandidat während der Dauer der Mandatsperiode weiterhin derselben Wählergruppe angehören muss, die ihn vorgeschlagen hat. Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen, die es verbieten würden, dass ein gewählter Gemeinderat aus der Wählergruppe, die ihn vorgeschlagen hat, austritt und gegebenenfalls einer anderen Wählergruppe beitrifft oder "parteilos" bleibt. Insoweit gibt es auch keine Bestimmungen, welche den Verlust des Gemeinderatsmandats bei einem solchen Austritt festlegen würden. Solche Bestimmungen finden sich weder im GemG noch im Volksrechtgesetz (VRG), aber auch nicht in der Gemeindeordnung, in der Geschäftsordnung des Gemeinderats oder im Kommissionenreglement.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass es lediglich für die Wahl als Gemeinderat ein "Eintrittserfordernis" gibt, nämlich der Vorschlag durch eine Wählergruppe. Wer dann als Gemeinderat einmal gewählt ist, verbleibt grundsätzlich bis zum Ende der Mandatsperiode Gemeinderat, selbst wenn dieses "Eintrittserfordernis" später weggefallen ist und der Gemeinderat aus der besagten Wählergruppe ausgetreten ist.

Stephan Gstöhl bleibt damit Gemeinderat der Gemeinde Vaduz, selbst wenn er inzwischen aus der Freien Liste, welche ihn als Kandidat vorgeschlagen hat, ausgetreten ist. Stephan Gstöhl kann seinen Gemeinderatssitz somit behalten (ähnlich war dies damals auch beim Landtagsabgeordneten Johannes Kaiser, welcher im März 2018 aus der FBP ausgetreten ist und danach weiterhin "parteiloser" Landtagsabgeordneter war).

Sollte Stephan Gstöhl vor Ablauf der Mandatsperiode als Gemeinderat zurücktreten oder anderweitig aus dem Gemeinderat ausscheiden, wäre nach Art. 46 GemG vorzugehen. Danach gilt Folgendes: Wenn ein Mitglied des Gemeinderats während der Amtsdauer durch Tod, Wegzug, Verlust der Wahlfähigkeit, Entlassung wegen Krankheit oder Amtsenthebung, begründeten Rücktritt, der vom Gemeinderat zu genehmigen ist, oder infolge Ausschlusses aus dem Gemeinderat ausscheidet, rückt für den Rest der Amtsdauer innerhalb derselben Wahlliste jener Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die unter den Nichtgewählten höchste Stimmenzahl erreicht hat (Abs. 1). Allerdings können nur solche Kandidaten in den Gemeinderat nachrücken, die nicht durch die Ausschlussgründe in Art. 47 von der Wahl in den Gemeinderat ausgeschlossen sind (Abs. 2). Erst wenn auf der betreffenden Wahlliste kein Kandidat mehr vorhanden, ist eine Ersatzwahl anzuordnen (Abs. 3).

Sollte Stephan Gstöhl also tatsächlich vor Ablauf der Mandatsperiode als Gemeinderat zurücktreten oder anderweitig aus dem Gemeinderat ausscheiden, so ist nicht zwingend eine Ersatzwahl anzuordnen bzw. durchzuführen, sofern auf der betreffenden Wahlliste (Freie Liste) noch Kandidaten vorhanden sind.

Im Zusammenhang mit dem erwähnten Johannes Kaiser hat sich damals mit seinem Parteiaustritt folgende Fragestellung ergeben. Johannes Kaiser war damals Mitglied des Richterauswahlgremiums. Dieses Gremium setzt sich gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. b RBG unter anderem aus je einem Abgeordneten von jeder im Landtag vertretenen Wählergruppe zusammen, wobei diese vom Landtag nach jeder Landtagswahl für die Mandatsdauer des Landtages entsendet werden. Johannes Kaiser wurde damals von der FBP (Wählergruppe) in dieses Gremium entsendet.

Mit dem Parteiaustritt von Johannes Kaiser stellte sich damals die Frage, ob das Richterausswahlgremium noch ordnungsgemäss besetzt ist, weil mit dem Parteiaustritt kein Abgeordneter der FBP mehr dem Richterausswahlgremium angehört hat. Die Problematik löste sich dann dergestalt, dass Johannes Kaiser sein Mandat im Richterausswahlgremium niedergelegt und damit den Weg für eine Nachentsendung eines FBP-Abgeordneten geebnet hat.

Ähnliche Problemstellungen können sich grundsätzlich auch mit dem Parteiaustritt von Stephan Gstöhl stellen, sofern er Mitglied von Kommissionen oder besonderen Arbeitsgruppen ist. Wurden solche Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen jeweils unter dem Gesichtspunkt bestellt, dass je einen Gemeinderat von jeder im Gemeinderat vertretenen Wählergruppe in diese Kommission bzw. Arbeitsgruppe entsendet wurde, so wäre mit dem Parteiaustritt von Stephan Gstöhl die Freie Liste in diesen Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen nicht mehr vertreten. Hier würde sich also die Frage stellen, ob Stephan Gstöhl als Parteiloser weiterhin Mitglied solcher Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen bleiben kann bzw. ob die Freie Liste allenfalls Anspruch darauf hat, dass solche Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen mit einem neuen, der Freien Listen angehörenden Gemeinderat bestückt werden (soweit ersichtlich verfügt der Gemeinderat noch über eine FL-Gemeinderätin).

Achtung: diese Frage stellt sich allerdings nur dann, wenn Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen mit Gemeinderäten aller im Gemeinderat vertretenen Parteien besetzt sind.

Gesetzlich ist eine solche Situation, gleich wie beim Richterausswahlgremium, nicht geregelt. Betrachtet man die Parteizugehörigkeit als "Eintrittserfordernis" gleich wie die Namhaftmachung eines Kandidaten durch eine Wählergruppe, würde dies bedeuten, dass das einmal bestellte Mitglied einer Kommission bzw. eine Arbeitsgruppe bestellt bleibt, selbst wenn es später aus der Wählergruppe ausscheidet. Ob die im Streitfall zuständigen Instanzen dies auch als "Eintrittserfordernis" ansehen würden oder darauf abstellen, dass in einem solchen Fall ein anderer derselben Wählergruppe angehörender Gemeinderat nachrücken muss (was, wenn es keinen anderen Gemeinderat derselben Wählergruppe gibt), diese Frage muss an dieser Stelle offen gelassen werden. Für das "Eintrittserfordernis" spricht meines Erachtens, dass damit eine Kontinuität in der Kommission bzw. Arbeitsgruppe beibehalten werden kann und deren Arbeit nicht durch "parteiinternes Geplänkel" beeinträchtigt wird.

Ob es solche Kommission bzw. Arbeitsgruppen gibt, die mit Gemeinderäten aller im Gemeinderat vertretenen Wählergruppen bestückt sind, entzieht sich meiner Kenntnis.

Gemäss Art. 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderats bzw. Art. 3 Abs. 3 des Kommissionsreglements bestimmt der Gemeinderat die zu bildenden Kommissionen und legt Anzahl Mitglieder gesamthaft und pro Fraktion resp. Wählergruppe fest.“

Im Sinne der Gleichbehandlung der beiden Parteiaustritte zwischen den Gemeinden schlägt die Gemeindevorstellung vor, dass Katja Maria Langenbahn-Schremser im Plankner Gemeinderat verbleibt, entsprechend dem Verbleib von Stephan Gstöhl im Vaduzer Gemeinderat. Gemäss Art. 46 Abs. 1) des Gemeindegesetzes besteht die Möglichkeit eines Ausschlusses aus dem Gemeinderat. Es ist jedoch nicht festgelegt, ob dies auch für Parteiaustritte gilt. Nachdem die Gemeinde Vaduz dies nicht in Betracht gezogen hat, soll auch die Gemeinde Planken darauf verzichten.

Neben dem Gemeinderatsmandat ist Katja Maria Langenbahn-Schremser als Mitglied in der Seniorenkommission der Gemeinde Planken tätig. Diese Funktion nimmt sie jedoch nicht als Vertreterin der Freien Liste wahr, sondern als Gemeinderätin und Einwohnerin der Gemeinde Planken, weshalb der Verbleib in der Seniorenkommission unbestritten ist.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausführungen zum Parteiaustritt von Katja Maria Langenbahn-Schremser zur Kenntnis zu nehmen und den Verbleib von ihr im Plankner Gemeinderat zu befürworten. Bei Mehrheitsentscheiden wird als Parteizugehörigkeit zukünftig «parteilos» bzw. PL angegeben.
Ausstand: Katja Maria Langenbahn-Schremser

2021/239 Unterhaltsarbeiten Einfamilienhaus In der Blacha 21

Sachverhalt Die neue Mieterfamilie ist Ende April in das gemeindeeigene Einfamilienhaus In der Blacha 21 eingezogen. Über diesen nassen Sommer haben die Mieter festgestellt, dass im Kellergeschoss unter der Treppe sowie im Naturkeller Feuchtigkeit eindringt. Im Weiteren haben die Mieter den Wunsch geäußert, dass die Gartentreppe, welche sanierungsbedürftig ist, erneuert werden soll.

Gemäss Kanalisationsplan aus dem Jahr 1965 wurde um das Haus eine Sickerleitung verlegt. Um den Zustand der Leitung zu eruieren wurde die Leitung vor kurzem durch eine Kanalreinigungsfirma gespült und es wurde versucht, Kanalfertigkeitsaufnahmen zu machen. Leider wurde mit der Kamera aufgrund der Leitungsdimension (10 cm) und den vielen Richtungswechseln die kritische Stelle nicht erreicht.

Im Weiteren wurde bei den Spülarbeiten festgestellt, dass das Regenabwasser des Daches ohne Vorreinigung (Schlammsammler) der Kanalisation zugeführt wird, was nicht den Bestimmungen des Abwasserreglements entspricht.

Um den Feuchtigkeitseintritt zu beheben ist geplant, die betroffene Wandstelle bis zum Fundament freizugraben, von aussen abzudichten und gegebenenfalls die Sickerleitung zu erneuern. Aufgrund der örtlichen Begebenheiten müssen diese Arbeiten von Hand ausgeführt werden. Zudem soll im Vorplatz ein Schlammsammler für die Vorreinigung des Regenabwassers eingebaut werden. Dadurch sind auch die Leitungen um das Haus für zukünftige Spülarbeiten leichter zugänglich.

Für die Ausführung der Arbeiten (Sanierung Aussenwand, Einbau Schlammsammler und Erneuerung Gartentreppe) liegt eine Offerte der Firma Frickbau AG, Schaan, vor. Das Angebot beläuft sich auf CHF 37'919.10 inkl. MwSt. Aufgrund der schwierigen örtlichen Begebenheiten ist darin auch ein Betrag in Höhe von rund CHF 10'000.00 für Unvorhergesehenes enthalten. Auf die Einholung weiterer Offerten wurde verzichtet, da der Aufwand aufgrund der Ausgangslage nur abgeschätzt und nicht konkret berechnet werden kann.

Da das Budget 2021 des Kontos 942.314.01 Baulicher Unterhalt In der Blacha 21 bereits ausgeschöpft wurde, ist für die Ausführung dieser Unterhaltsarbeiten ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 45'000 notwendig. Darin berücksichtigt sind auch die Kosten für die Kanalreinigungsfirma sowie erneute Malerarbeiten bei der vom Feuchtigkeitseintritt betroffenen Innenwand.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig,

1. einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 45'000 für das Konto 942.314.01 Baulicher Unterhalt In der Blacha 21 zu genehmigen und
2. die Ausführung der Arbeiten (Sanierung Aussenwand, Einbau Schlammsammler und Erneuerung Gartentreppe) an die Firma Frickbau AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 37'919.10 inkl. MWST zu vergeben.

2021/240 Anschaffung neues Buchungssystem für das Projekt Carsharing

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2021/221 vom 22. Juni 2021 wurde das Traktandum «Anschaffung neues Buchungssystem für das Projekt Carsharing» zurückgestellt und die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität beauftragt, zusätzliche Abklärungen hinsichtlich des angebotenen Lastschriftverfahrens und der

damit zusammenhängenden Gebührenbelastung sowie zu weiteren Zahlungs- und Abrechnungsmöglichkeiten der Buchungsplattform der Genossenschaft Caruso Carsharing mit Sitz in Dornbirn vorzunehmen.

Zwischenzeitlich hat die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität weitere Abklärungen getroffen und ist dabei auf einen neuen Schweizer Anbieter einer Buchungsplattform gestossen.

Seit Oktober 2016 betreibt die Gold-Energiestadt Planken das Carsharing-Projekt mit dem Elektroauto Renault ZOE. Seither wurde die Plankner «Schtromgelta» über 450 Mal gebucht. Als Buchungssystem diente sharoo.com, mit welchem das Auto bequem online gebucht und über ein Handy-App schlüssellos geöffnet sowie genutzt werden konnte. Die Abrechnung der Fahrten erfolgte durch Sharoo mittels Kreditkarte des Autonutzers. Nebst einer monatlichen Gebühr von CHF 19 verrechnete Sharoo für diese Dienstleistung 30 % der Mieteinnahmen. So resultierten jährliche Verwaltungskosten von rund CHF 650. Leider stellte Sharoo den Betrieb im Mai 2020 ein.

Seitdem wurde als Alternative der Plankner Bevölkerung angeboten, die Buchungen der «Schtromgelta» während den Öffnungszeiten per E-Mail oder per Telefon bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Da das Auto nicht mehr über ein Handy-App geöffnet werden konnte, musste zur Nutzung der Autoschlüssel während den Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung abgeholt bzw. wieder abgegeben werden. Durch diese Verschlechterung der Benutzerfreundlichkeit reduzierten sich die Buchungen während der einjährigen Versuchsphase gegenüber der Vorjahresperiode um über 50 % (55 Buchungen zu 118 Buchungen) und auch die Anzahl der Nutzenden reduzierte sich von 16 auf 6 verschiedene Personen.

Um die Benutzerfreundlichkeit wieder zu steigern, schlägt die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität nun vor, ein neues Buchungssystem für die Plankner «Schtromgelta» anzuschaffen.

Die offenen Fragen des Gemeinderats in der letzten Sitzung betreffend Caruso haben ergeben, dass eine direkte Abrechnung der Fahrten per Kreditkarte nicht möglich ist. Der Kunde bezahlt die Fahrt mittels Rechnung an die Gemeinde (z.B. monatlich). Die Einnahmen aus den Fahrten gehören der Gemeinde. Die Gemeinde wiederum zahlt Lizenzgebühren an Caruso in Österreich, diese werden halbjährlich oder jährlich mittels Überweisung bezahlt. Die Kosten für eine Überweisung ins Ausland können je nach Finanzinstitut unterschiedlich sein, aber nicht höher als CHF 5.

Zwischenzeitlich hat die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität Kenntnis der Share Birrer AG, Sursee, erhalten, welche auch eine Buchungsplattform für das Carsharing anbietet. Die Buchungsplattform der Share Birrer AG bietet gegenüber der Buchungsplattform der Genossenschaft Caruso insbesondere den Vorteil, dass die Abrechnung via Kreditkarte erfolgt und der Aufwand für eine Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung entfällt. Ansonsten bieten die beide Buchungsplattformen ähnliche Funktionalitäten.

Die Kosten für die Buchungsplattform der Genossenschaft Caruso setzen sich gemäss Angebot wie folgt zusammen:

- Initialkosten (Software und Zugangstechnik Auto) rund EUR 3'500
- jährliche Kosten (Lizenzgebühren) EUR 900

Die Kosten für die Buchungsplattform der Share Birrer AG setzen sich gemäss Angebot wie folgt zusammen:

- Initialkosten (nur Zugangstechnik Auto) rund CHF 950
- jährliche Kosten (Lizenzgebühren) CHF 1'440

Den Ausgaben gegenüber stehen jährliche Einnahmen aus der Vermietung der «Schtromgelta» von bis zu CHF 1'000.

Die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität empfiehlt die Buchungsplattform der Share Birrer AG anzuschaffen, da diese Lösung die sehr einfache Abrechnung via Kreditkarte ermöglicht und keine gemeindeinternen Aufwendungen nach sich zieht.

Mit dieser Massnahme unterstützt die Gold-Energiestadt Planken aktiv die ökologische Mobilität, dies als eines der Ziele aus dem energiepolitischen Aktivitätenprogramm. Die Kommission empfiehlt, das Carsharing-Auto wieder auf einer digitalen Buchungsplattform anzubieten. Es liegt auf der Hand, dass eine digitale Buchungsplattform für den Nutzer bequemer und praktischer ist. Vor allem kann das Auto jederzeit und auch am Wochenende, spontan gebucht werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Neuanschaffung des Buchungssystems der Share Birrer AG für die Plankner «Schtromgelta» zu genehmigen.

2021/241 Stellenplan Primarschule und Kindergarten für das Schuljahr 2022/2023

Sachverhalt Das Schulamt hat über die zu erwartenden Schülerzahlen für das kommende Schuljahr einen Stellenplan erstellt.

Der Stellenplan sieht im Schuljahr 2022/2023 für den Kindergarten 1.19 Stellen und für die Primarschule 4.42 Stellen vor. Insgesamt werden an den Gemeindeschulen Planken 0.15 Stellen mehr benötigt als im Schuljahr 2021/2022, was auf den Mehrbedarf im Bereich Angebote der Schule zurückzuführen ist.

Gemäss Lehrerdienstgesetz LGBL 2004 Nr. 4, Art. 8 hat die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Stellenplan für das Schuljahr 2022/2023 im Umfang von 1.19 Stellen im Kindergarten und 4.42 Stellen in der Primarschule zu genehmigen.

2021/242	Gasthausprojekt – Schreiben Interessensgemeinschaft Gasthaus Saroja
-----------------	--

Sachverhalt Die Gemeinde Planken kaufte im Jahr 2006 im Anschluss an eine Volksabstimmung das damalige Hotel/Restaurant Saroja auf der Parzelle 536 sowie die auf der anderen Strassenseite gelegene Parzelle 535 für einen Kaufpreis von insgesamt rund CHF 2.3 Mio. Aufgrund der schlechten Bausubstanz wurde die Liegenschaft im Jahr 2007 abgebrochen. Die beiden durchgeführten Machbarkeitsstudien empfahlen unabhängig voneinander, als idealen Standort für eine Gaststätte in Planken die Parzelle 535 (ehemaliger Busparkplatz und heute «Sarojaplatz») zu nutzen. Die atemberaubende, unverbaubare Aussicht an der Hangkante sei ein erfolgsversprechendes Alleinstellungsmerkmal für einen ganzjährigen Gasthausbetrieb.

Nach einer fünfjährigen Planungsphase, in welcher an fünf Informationsveranstaltungen, einer freiwillige Umfrage bei der Bevölkerung, 12 Gemeinderatsentscheiden und 23 Sitzungen der beauftragten Projektgruppe ein grössenverträgliches, vielversprechendes und für Planken zukunftsträchtiges Gasthausprojekt entwickelt wurde, genehmigte der Gemeinderat das Bauprojekt mit einem Kostenanteil von rund CHF 1.5 Mio. und schrieb den Beschluss zum Referendum aus. Dieses wurde ergriffen, kam zustande und die Stimmberechtigten lehnten an der Volksabstimmung im Juli 2012 den Kredit mit einem Stimmenanteil von rund 60 % ab.

In diesem Sommer wurde im Rahmen des Staatsfeiertag-Konzepts 2021 die Idee einer Pop-Up-Gastronomie auf dem Sarojaplatz in Planken umgesetzt. Das temporäre Restaurant mit dem etwas anderen Angebot fand sowohl bei der Plankner Einwohnerschaft als auch bei vielen auswärtigen Besuchern grossen Anklang.

Mit Datum vom 11. September 2021 wendet sich nun die Interessensgemeinschaft Gasthaus Saroja, bestehend aus 37 Plankner Einwohnerinnen und Einwohner und weiteren Personen mit nachstehendem Antrag an den Gemeinderat:

Es war wirklich eine glänzende Idee, das Café Grandville nach Planken einzuladen. Es war, wann immer es offen war, sehr gut besucht. Wir alle haben den Treffpunkt genossen, an dem man nähere und entferntere Nachbarn traf, sich kennenlernte und angeregte und kurzweilige Gespräche führte. Die fantastische Aussicht beim Sarojaplatz war und ist überwältigend und einzigartig.

Das Grandville Cafe hat uns das Gefühl von Dorfgemeinschaft und Zusammenhalt geschenkt und klar vor Augen geführt, wie sehr in Planken ein Gasthaus fehlt, wo man an schönen, wie auch an trüben Tagen einkehren, sich treffen und bewirten lassen kann, und wie wunderschön gerade dieser Standort ist.

Wir, und bestimmt noch mehr Einwohnerinnen und Einwohner von Planken, sind der Meinung, dass mit knapp 10 Jahren seit der Volksabstimmung genug Zeit vergangen ist, um einen neuen Vorstoss zur Realisierung eines Projektes zu wagen. Wir gelangen daher mit der Bitte an den Gemeinderat, er möge sich erneut mit einem Projekt Gasthaus am Saroja Platz befassen.

Aufgrund dieses Schreibens schlägt die Gemeindevorsteherung vor, eine freiwillige Umfrage bei allen erwachsenen Einwohnerinnen und Einwohnern durchzuführen, um ein breit abgestütztes Meinungsbild zu erhalten, ob seitens der Gemeinde erneut ein Gasthausprojekt in Planken lanciert werden soll. Darin sollen neben dieser Hauptfrage weitere Fragen hinsichtlich des Standorts, Raumangebot, Finanzierung, usw. gestellt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Schreiben der Interessensgemeinschaft Gasthaus Saroja zur Kenntnis zu nehmen und im Sinne eines repräsentativen Stimmungsbildes eine freiwillige Umfrage zur Gasthausfrage in Planken durchzuführen.

2021/243 **Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und des Staatsanwaltschaftsgesetzes**

Sachverhalt Mit dieser Vorlage sollen einerseits im Strafgesetzbuch und im Staatsanwaltschaftsgesetz redaktionelle Fehler, welche im Zuge früherer Revisionen entstanden sind, korrigiert werden.

Zudem werden punktuell inhaltliche Unstimmigkeiten bereinigt. Andererseits sollen in der Strafprozessordnung (StPO) verschiedene Änderungen analog der österreichischen Rezeptionsvorlage vorgenommen werden, die bislang noch nicht in Liechtenstein nachvollzogen worden sind und welche eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung des Strafverfahrens mit sich bringen:

- So wird in § 5 StPO die Bindungswirkung des Strafgerichts an die rechtsgestaltenden Wirkungen einer zivilgerichtlichen oder sonstigen behördlichen Entscheidung normiert.
- Gegen Beschlüsse des Landgerichtes auf Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers steht dem Beschuldigten (Angeklagten) das Beschwerderecht an das Obergericht zu; ein weiterer Rechtsmittelzug – wie nach der geltenden Rechtslage – ist zukünftig nicht mehr vorgesehen (§ 26 StPO).
- Bei der Überwachung der elektronischen Kommunikation nach § 103 StPO soll der Genehmigungsvorbehalt des Präsidenten des Obergerichtes aufgehoben werden.
- Weiters soll durch die Abänderung von § 192 StPO neu die Anklageschrift nicht mehr verlesen, sondern vom Ankläger frei vorgetragen werden.
- Mit der Abänderung von § 229 StPO soll die Verlesung des Urteils erster Instanz und des Protokolls über die Schlussverhandlung im Rahmen der Berufungsverhandlung nicht mehr zwingend vorgesehen werden, sondern im Ermessen des Obergerichtes stehen.
- Im einzelrichterlichen Verfahren soll mit der Anpassung von § 313 StPO die Entscheidungskompetenz über Haftfragen dem zuständigen Richter des Landgerichtes zugewiesen werden, ohne dass hier der Präsident des Obergerichtes involviert werden muss.
- Entscheidungen über den Verfall (§ 20 StGB), den erweiterten Verfall (§ 20b StGB) oder die Einziehung (§ 26 StGB) sollen neu nur noch vom Einzelrichter getroffen werden (§ 356 Abs. 2 StPO).

Die von Gerichten und der Staatsanwaltschaft mehrfach geäußerte Anregung der Schaffung einer Möglichkeit für die Einvernahme von Zeugen per Videokonferenz wird durch den neuen § 105a StPO umgesetzt. Darüber hinaus werden mit der gegenständlichen Vorlage die Opferrechte ausgebaut. Der Privatbeteiligte im Strafverfahren soll die Möglichkeit erhalten, auch im einzelrichterlichen Verfahren einen Strafantrag einzubringen (§ 312a StPO). Zudem wird mit der Abänderung von § 258 StPO die Rechtsmittelbefugnis bei der Geltendmachung seiner privatrechtlichen Ansprüche klargestellt.

Mit der Revision von § 202 Abs. 5 StPO wird die Möglichkeit zur Berichtigung des Protokolls der Schlussverhandlung vorgesehen und mit der vorgeschlagenen Einfügung des neuen Abs. 6 wird für die jahrelange Praxis, dass bei den Gerichten für die Protokollierung Tonaufnahmegeräte verwendet werden, eine rechtliche Grundlage geschaffen.

Schliesslich erfolgt eine Ausdehnung des Opferschutzes im Strafverfahren. Opfer einer Straftat, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind künftig gemäss § 115a Abs. 2 StPO zwingend durch einen geeigneten Sachverständigen einzuvernehmen. Vom Termin der Schlussverhandlung ist die Einrichtung, welche Prozessbegleitung gewährt, zu verständigen (§ 179 StPO). Durch die Anpassung von § 31b Abs. 3 StPO erhalten Opfer die Möglichkeit, die Einvernahme und Dolmetscherleistungen durch eine Person des gleichen Geschlechts zu verlangen. Mit der Abänderung von § 15 StPO wird bei der Zusammensetzung des Gerichtes sichergestellt, dass zumindest ein Richter oder eine Richterin dem Geschlecht des Opfers der strafbaren Handlung angehören muss.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2021/244 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Markenschutzgesetzes

Sachverhalt Die Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist Teil einer umfassenden europäischen Markenrechtsreform, durch welche die Koexistenz der verschiedenen nationalen europäischen Markensysteme gefördert und in ein kohärentes System von nationalen und unionsweiten Markenrechten überführt wird. Oberstes Ziel ist das ausgewogene Nebeneinander von Unionsmarke und nationaler Marke. Beide Markenformen sollen im Zuge der Reform in ihrer Eigenständigkeit gestärkt werden und zugleich nebeneinander existieren. Darüber hinaus verfolgt die Reform eine verstärkte Kooperation der nationalen Markenämter untereinander sowie mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum.

Ein weiteres zentrales Anliegen der Markenrechtsreform ist die Einrichtung und Förderung eines gut funktionierenden Binnenmarktes und die Erleichterung der Eintragung, der Verwaltung und des Schutzes von Marken sowie die Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Das Markenrecht ist darüber hinaus an die Erfordernisse eines modernen Digitalzeitalters anzupassen. Die Eintragungsverfahren sind deshalb zu modernisieren und technologisch auf den neusten Stand zu bringen. Erklärtes Ziel der Richtlinie ist zudem die effektive Bekämpfung der wachsenden Produktpiraterie. Die Statistiken des Zolls und der Europäischen Kommission belegen, dass der Trend mit dem Handel von Piraterie-Waren ungebrochen anhält. Dem soll durch ein Verbotsrecht des Markeninhabers hinsichtlich aller zollrechtlichen Situationen, einschliesslich der Durchfuhr, Umladung, Lagerung, vorübergehenden Verwahrung, aktiven Veredelung oder vorübergehenden Verwendung von Waren begegnet werden. Die Umsetzung der Richtlinie hat eine Abänderung des Markenschutzgesetzes sowie der Markenschutzverordnung zur Folge.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2021/245 Nachtragskredit Konto 800.314.01 Unterhalt Plankner Äscher - Rekultivierung Plankner Äscher

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2012/202 vom 2. Oktober 2012 nahm der Gemeinderat das Detailprojekt der Rekultivierung des Plankner Äschers zur Kenntnis. Er beschloss die kurzfristige Boden- beziehungsweise Standortverbesserung im Rahmen der Neuverpachtung des Plankner Äschers weiterzuverfolgen. Im Frühjahr 2013 war eine erste Ausführungsstufe zur Ausgleiche der Bodenunebenheiten geplant. Das damalige Ausführungsprojekt sah die Rekultivierung von rund 1'000 m³ Torfaushub vor. Leider konnte die geplante Kubatur am Aushubstandort aufgrund von Bodenverschmutzungen nicht verwendet werden und das Projekt musste nach dem Einbau von nur 50 m³ Torfaushub abgebrochen werden.

Die Gemeinde Planken wollte sich die Möglichkeit zur Zufuhr von Torfaushub gemäss ursprünglich bewilligten Projektunterlagen (Verfügung Amt für Umwelt vom 18. Dezember 2012) weiterhin offenlassen und hat anfangs 2016 um eine Erneuerung der Bewilligung betreffend die Verwertung von unverschmutztem Aushub beim Amt für Umwelt angesucht. Aufgrund der nur seltenen Verfügbarkeit von qualitativ geeignetem Torfaushub wurde eine Bewilligung für die Dauer von 5 Jahren beantragt. Da die geplante Rekultivierung innerhalb der Landwirtschaftszone gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft (LGBL 1996 Nr. 117) einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, wurde dieser mit Gemeinderatsbeschluss 2016/122 vom 12. April 2016 bewilligt.

Bisher hat sich keine Gelegenheit für eine zusätzliche Torfzufuhr aus einem Baustellenaushub ergeben und die befristete Bewilligung ist Ende Dezember 2020 abgelaufen.

Nun besteht im Herbst 2021 bei einem Aushub in Eschen die Gelegenheit, ein entsprechendes Volumen an geeignetem Torfaushub für die Rekultivierung des Plankner Äschers zu erhalten.

Seitens des Unternehmers liegt folgendes Angebot vor:

- für die Gemeinde Planken kostenlose Lieferung und Planie von Torfaushub ab der Baustelle in Eschen (rund 3'000 m³)
- Entschädigung zugunsten der Gemeinde Planken in Höhe von CHF 1.00 pro m³ Torf lose
- Bodenschonende Zufuhr des Torfaushubs mittels Traktoren mit Kippanhängern

Durch die Zufuhr des Torfaushubs mittels Traktoren und Kippanhängern sollten beim im Jahr 2017 sanierten Feldweg im Plankner Äscher keine Schäden entstehen. Allfällige kleinere Schäden könnten mit der entrichteten Entschädigung wieder instand gestellt werden.

Für die Gemeinde Planken fallen folgende Aufwendungen an:

Für die entsprechenden Bewilligungen, die bodenkundliche Projektierung und Bauleitung etc. wird mit einem Aufwand in Höhe von CHF 15'000 gerechnet.

Da im Budget 2021 für das Konto 800.314.01 Unterhalt Plankner Äscher lediglich CHF 1'000 zur Verfügung stehen, ist für die Ausführung der Rekultivierungsarbeiten ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 15'000 notwendig. Die Vergabe der einzelnen Aufträge liegt in der Finanzkompetenz des Gemeindevorstehers.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, einen Nachtragskredit in Höhe von CHF 15'000 für das Konto 800.314.01 Unterhalt Plankner Äscher für die Rekultivierung im Herbst 2021 zu genehmigen.

